



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 20  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Appenzell, 24. Januar 2019

### **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Sie stellt aber noch einzelne Änderungsanträge.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen der Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912), die für betroffene Betriebe zu einer Entlastung im Meldeverfahren führen und offene Fragen im Vollzug klären, werden begrüsst. Dies betrifft insbesondere die vorgesehenen Erleichterungen im Melde- und Bewilligungsverfahren, die Kriterien zur Gruppierung gebietsfremder Organismen, die stärkere Gewichtung der Risikobewertung von Tätigkeiten, um die Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse für missbräuchliche Zwecke zu verhindern (Biosecurity) sowie die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Anwendung von Schnellnachweissystemen.

Insgesamt verbessern die Anpassungen die angewandte Biosicherheit insbesondere im Bereich der Tätigkeiten mit gebietsfremden Organismen. Die Regelungen bezüglich Biosecurity sind grundsätzlich zielführend, bedürfen aber noch der Präzisierung. Namentlich ist darauf zu achten, dass den Biosicherheitsverantwortlichen keine Pflichten übertragen werden, die sie aufgrund ihrer Position in einem Betrieb nicht wahrnehmen können. Dies bezieht sich besonders auf die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, die eine Sache des Vorgesetzten bleiben muss. Zudem ist eine Schulungsmöglichkeit der betroffenen Personen, beispielsweise im Rahmen des bestehenden BSO Curriculums, zu prüfen.

Die Standeskommission stellt folgende Anträge:

#### **Antrag 1**

Art. 5 Abs. 1 ist mit einer lit. d wie folgt zu ergänzen:

- d) invasive gebietsfremde Organismen, die nicht in den unter c. aufgeführten Anhängen der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 sowie der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 aufgeführt sind, aber ein vergleichbares Schadenspotenzial aufweisen.

Begründung: Gerade in der Forschung wird gerne mit neuen, relativ unbekanntem Organismen gearbeitet, die noch nicht auf nationalen Listen erfasst sind. Handelt es sich dabei um Pflanzen oder Tiere, fallen diese durch die bisherige, abschliessende Formulierung in Art. 5 Abs. 1 aus der Einschliessungspflicht. Der Verweis auf ein mögliches Schadenspotenzial schliesst diese Lücke und unterstellt auch diese Organismen der Einschliessungspflicht.

### **Antrag 2**

Art 19 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Das zuständige Bundesamt informiert die im Meldeverfahren angehörten Fachstellen über den Abschluss des Verfahrens und das Ausbleiben eines formellen Entscheids.

Begründung: Beim Ausbleiben eines formellen Entscheids müssen die Kantone für ihren Vollzug trotzdem wissen, dass das Meldeverfahren auf Bundesstufe abgeschlossen ist und die Tätigkeit damit als bewilligt gilt.

### **Antrag 3**

Art. 19 ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen:

<sup>4</sup>Die im Meldeverfahren angehörten Fachstellen können für meldepflichtige Tätigkeiten der Klasse 1 und Änderungen von bereits gemeldeten Tätigkeiten der Klasse 2 mit Begründung einen formellen Entscheid des zuständigen Bundesamts verlangen.

Begründung: Die Kantone kennen aufgrund ihrer Vollzugstätigkeit die Situation in den Betrieben sehr viel besser als der Bund. Aufgrund dieser Kenntnisse kann aus Sicht des Standortkantons ein formeller Entscheid des Bundes notwendig sein. In dieser Situation müssen die Kantone einen Entscheid verlangen können.

### **Antrag 4**

In Anhang 2.1 Ziff. 1 Abs. 3 ist als formale Korrektur nach lit. j die versehentlich als lit. h angeführte Regelung in lit. k zu korrigieren.

Anhang 2.1 Ziff. 1 Abs. 3 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen:

- l) potenzielle Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Gefährdung der biologischen Vielfalt oder der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Produktion
- m) Eigenschaften als potenzieller Vektor übertragbarer Krankheiten
- n) Lästigkeit für Mensch und Tier
- o) Potenzial für Schädigung oder Destabilisierung von Bauten und Anlagen

Begründung:

- l) Mit dem bestehenden Kriterium f. ist nur die Pathogenität für den Menschen berücksichtigt. Pflanzenfressende Schädlinge oder Tierpathogene sind mit diesem Kriterium nicht abgedeckt.
- m) Die mögliche Eigenschaft als Vektor (und nicht nur die potenzielle Kontamination mit einem Mikroorganismus) muss für die Gruppierung des Organismus in Betracht gezogen werden, vor allem, wenn die Vektorkapazität in unseren Breitengraden unklar ist.

- n) Gewisse Organismen (beispielsweise Stechmücken) können sehr lästig sein und damit grosse wirtschaftliche Schäden anrichten, ohne dass sie Krankheiten übertragen. Dies sollte in der Gruppierung dieser Organismen berücksichtigt werden.
- o) Gebietsfremde Organismen können zu Schäden an Bauten oder Anlagen führen. Solche Schäden werden z.B. vom Japanischen Staudenknöterich an Strassen, Stützmauern oder Uferbefestigungen verursacht.

### **Antrag 5**

Anhang 2.2. Ziff. 1 ist um ein weiteres Kriterium zu ergänzen:

- j) Gleichzeitige Verwendung eines Organismus und dessen Wirts oder Vektors im Rahmen der Tätigkeit, in der Anlage oder deren unmittelbarer Umgebung, wenn dadurch das Vermehrungsrisiko steigt.

Begründung: Das Vorhandensein eines Wirts oder Vektors kann das Risiko einer Tätigkeit stark beeinflussen, weil es darüber entscheiden kann, ob ein entwichener Organismus abstirbt oder sich vermehren und damit deutlich mehr Schäden verursachen kann. Diese Bedingungen können sich je nach Standort der Anlage lokal stark unterscheiden und müssen in die Klassierung der Tätigkeit einfließen. Dies ist speziell relevant für Tätigkeiten der Klassen 1 und 2, da in diesem Fall ein Austreten nur minimiert, nicht aber verhindert werden muss.

### **Antrag 6**

Anhang 2.2. Ziff. 1 ist mit folgendem Kriterium zu ergänzen:

- k) Abwesenheit des Organismus in der Umgebung der Anlage.

Begründung: Bei invasiven gebietsfremden Organismen ist es für die Klassierung der Tätigkeit relevant, ob der betreffende Organismus in der Umgebung der Anlage bereits vorkommt oder nicht, sprich ob durch ein mögliches Entweichen ein zusätzlicher Schaden entsteht oder nicht. Dies ist speziell relevant für Tätigkeiten der Klassen 1 und 2, da in diesem Fall ein Austreten nur minimiert, nicht aber verhindert werden muss.

### **Antrag 7**

Anhang 2.2 Ziff. 2.2. Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Im Fall von invasiven gebietsfremden Organismen kann auch ohne Anreicherung ein erhöhtes Risiko vorliegen und eine Klassierung in die Klasse 3 erforderlich machen.

Begründung: Speziell bei invasiven Insekten kann ein einzelnes entwichenes Individuum eine neue Population bilden, die praktisch nicht mehr getilgt werden kann. Der Umgang zu diagnostischen Zwecken soll daher der Klasse 3 zugeordnet werden, wenn auch ohne Anreicherung im Falle eines Entweichens eine nicht reversible Situation eintreten kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell